

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.960/0009-I/PR3/2013 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien
per email: Abteilung.51@lebensministerium.at

Wien, am 12.03.2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und Aufhebung des Umweltsenatsgesetzes
do GZ: GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

zu Z 12:

Mit dem Bundesverwaltungsgericht für die Trassenfestlegungsverfahren des bmvit wurde eine zweite gerichtsförmige Kontrollinstanz eingeführt.

Das bmvit regt daher an, die Beschwerdemöglichkeit von Bürgerinitiativen an den VfGH im zweiten und dritten Abschnitt (§ 19 Abs. 4, § 24f Abs. 8) zu streichen und den Rechtsschutz gegenüber den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Gleichklang mit der Regelung für NGOs und Standortgemeinden auf die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu beschränken.

zu § 16:

§ 44e AVG fordert die öffentliche Auflage der Verhandlungsschrift binnen einer Woche. Dies ist mit einem Postenlauf von 2-3 Tagen fast unmöglich zu bewerkstelligen.

Als Änderung der Bestimmung wird angeregt, die Frist mit 2 Wochen anzusetzen, damit eine reibungslosere Verfahrensabwicklung ermöglicht wird.

zu §§ 24 oder 42b:

Die Einführung einer Beschwerdeinstanz vor dem Verwaltungsgerichtshof bringt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit sich, die nur bei Gefahr im Verzug aberkannt werden kann.

Das bmvit schlägt eine Regelung wie für das BStG (Bundesstraßengesetz) vor, bei der eine Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen ermöglicht wird. Der Vorschlag des bmvit, den man als „§ 24f Abs. 16“ oder „§ 42b UVP-G“ bezeichnen könnte, lautet:

GZ. BMVIT-17.960/0009-I/PR3/2013

„Aufschiebende Wirkung

Die §§ 13 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Bundesgesetz auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des volkswirtschaftlichen Interesses, mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“

zu § 23a Abs. 2 Z 3:

In § 4 Abs. 2 BStG (Bundesstraßengesetz) und § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G sind kleinere Bundesstraßenprojekte genannt, für die keine Bewilligungspflicht besteht. Die Formulierungen sind fast wortgleich, was Sinn macht, damit nicht Projekte UVP-pflichtig sind, die nicht BStG-bewilligungspflichtig sind. Der Unterschied, der derzeit noch besteht, liegt in den Worten „jedenfalls“ (im BStG) und „ausschließlich“ (im UVP-G).

Es wird angeregt, in § 23a Abs. 2 Z 3 das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „jedenfalls“ zu ersetzen.

zu Z 17 (§ 40 Abs. 1):

§ 40 Abs. 1 legt fest, dass über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G (ausgenommen Strafsachen) das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Problematisch ist die Formulierung dort, wo nach den Übergangsbestimmungen noch Genehmigungen nach MaterienGesetzen zu erteilen sind, bei denen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G lediglich mitanzuwenden sind (zB Koralmbahn) bzw. bei Vorhaben, bei denen aufgrund der Übergangsbestimmungen noch eine Teilkonzentration beim Landeshauptmann sowie die Beibehaltung der Zuständigkeiten der Landesbehörden zur Anwendung kommt (zB Brenner Basistunnel).

Es wird darum ersucht, ausdrücklich anzuordnen, oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes auch für solche Genehmigungen gilt, bei denen aufgrund der Übergangsbestimmungen lediglich die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach UVP-G mitanzuwenden sind.

zu Z 17 (§§ 16 Abs. 3 bzw. 40 Abs. 5):

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung, wonach auch das Bundesverwaltungsgericht – wie schon bisher der Umweltsenat – vom § 16 Abs. 3 UVP-G Gebrauch machen kann, führt, nachdem dieses Gericht auch für die Verfahren des bmvit zuständig sein wird, zu einer seltsamen Konstellation: Bei Vorhaben nach dem dritten Abschnitt steht der Behörde erster Instanz im Gegensatz zu Verfahren nach dem zweiten Abschnitt die Möglichkeit das Ermittlungsverfahren gem. § 16 Abs. 3 für geschlossen zu erklären nicht zu, der Behörde zweiter Instanz dann aber schon. Während man für

GZ. BMVIT-17.960/0009-I/PR3/2013



die bisherige Regelung noch eine Rechtfertigung im unterschiedlichen Rechtsschutz suchen konnte, erscheint mit der Gleichgestaltung des Rechtsschutzes diese Differenzierung unsachlich. Aus ho. Sicht wäre daher in § 24 Abs. 7 der Verweis auf § 16 dahingehend zu ändern, dass er lautet: " §16 (mündliche Verhandlung)".

Bei einem Rechtsmittelverfahren vor einem Verwaltungsgericht erscheint es vertretbar, wenn dieses im Rahmen der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren sofort für geschlossen erklären kann (vergleiche § 193 ZPO) und nicht erst die ausdrückliche Einladung an sämtliche Parteien zugestellt werden muss, innerhalb von vier Wochen doch noch neue Beweismittel und Tatsachen vorzubringen, obwohl die Möglichkeit dazu sowohl im Verfahren erster Instanz als auch in der Beschwerde und in einer mündlichen Verhandlung bestand.

Zu Z 23:

Im Sinn der Ausführungen zu Z 17 ist es auch notwendig, die In-Kraft-Tretens-Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich § 24 Abs. 5 und 5a sowie § 24f Abs. 8) bzw. Übergangsbestimmungen für Altvorhaben zu ergänzen, und im Wesentlichen lediglich anzuordnen, dass die entsprechende alte Rechtslage weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass in diesen Fällen die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht besteht.

Für die Bundesministerin:
Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Christa Wahrmann
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7414
E-Mail: christa.wahrmann@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-03-15T09:09:45+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	oDlfO9uHzw8HBMMIIPRgowPZ3whHft/+4W2TS95fBc0KKLwYj18aayCnwceO3QF9xfg/drodQblX17+dx4wp6XJb8jAjbqG0rg8ADVBQwflrK6iu+rQblrmY3NYobZ9Wu8aYJBLXHKa10fUq3qNY//OUN9domjpY9+YZqOs0F0=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	